



I.

An den Vorsitzenden des BA 1
Herrn Wolfgang Neumer
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13
80331 München

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92673
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 271
stadtbezirksbudget@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
10.12.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.7---2-0002

Datum
30.01.2020

Übertragung des Restbudgets der Vorjahre auf das Jahr 2020

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07321 des Bezirksausschusses 1 – Altstadt-Lehel vom 10.12.2019

Sehr geehrter Herr Neumer,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Antrag hat der Bezirksausschuss 1 beantragt, dass die noch nicht verbrauchten Restmittel des Stadtbezirksbudgets des BA 1 i.H.v. ca. 40.000,00 € aus den Vorjahren auch im nächsten Jahr weiter zur Verfügung stehen.

In der Begründung zu Ihrem Antrag verweisen Sie darauf, dass der BA 1 in 2019 die Intention der verstärkten Bürgerbeteiligung durch das erhöhte Stadtbezirksbudget durch Bezuschussung vieler beantragter Projekte bereits gut umsetzen konnte. Das Ziel des BA 1, die Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, kreativ neue förderungsfähige Projekte zu entwickeln, sei erstmals im vollen Rahmen des regulären BA 1 Budgets gelungen. Der BA 1 bittet daher die Vorjahresmittel 2019, also nicht verbrauchte Restmittel aus 2018, wieder als Vorjahres-Mittel für 2020 bereitzustellen. So solle der finanzielle Freiheitsgrad über das Jahresbudget hinaus erhalten bleiben und dem BA 1 die Möglichkeit gegeben werden dem positiven Trend des Stadtbezirksbudgets gerecht zu werden. So könne ein Ausgleich über vergangene Geschäftsjahre mit geringerem Antragsvolumina und ein „sanfterer“ Übergang bezüglich der Verfallsregeln nicht verbrauchter Restmittel geschaffen werden.

Zunächst ist festzustellen, dass die im vorliegenden Antrag genannte Summe von ca. 40.000,00 € an nicht verbrauchten Mitteln aus den Vorjahren so nicht korrekt ist. Der BA 1 hat in 2019 tatsächlich sein gesamtes laufendes Stadtbezirksbudget ausgereicht. Zudem wurden über 6.000,00 € an nicht verbrauchten Restmitteln aus 2018 wieder bereitgestellt. Die Summe

der nicht-verbrauchten Restmittel aus 2018 lag zum 31.12.2019 bei 27.707,69 €

Darüber hinaus hatte die Stadtkämmerei bereits Folgendes zur Übertragbarkeit bzw. Mittelverwendung im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V12100 zur Einführung des Stadtbezirksbudgets für München mitgeteilt.

„Die gesetzliche Regelung sieht die Jährlichkeit der Haushaltsplanung und des Haushaltsvollzugs vor. Insoweit ist es nicht möglich, Budgetmittel des Vorjahres abzurufen im lfd. Jahr, bevor die Mittel des aktuellen Jahres verwendet werden.“ (vgl. S. 31 der Sitzungsvorlage)

Ebenso hat die Stadtkämmerei in derselben Sitzungsvorlage zur Übertragbarkeit nicht verbrauchter konsumptiver Mittel dargelegt, dass diesbezüglich § 21 der Kommunalen Haushaltsverordnung - Doppik maßgeblich ist. Demnach „können Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Sie bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.“ (vgl. S. 32 der Sitzungsvorlage)

Diesen rechtlichen Vorgaben folgend, muss zwingend zunächst das Stadtbezirksbudget des jeweils laufenden Haushaltsjahres verbraucht werden. Nicht verbrauchte Restmittel können bei Bedarf längstens ein Jahr nach Schluss des zugehörigen Haushaltsjahres bereitgestellt werden.

Die einzige Ausnahme zu diesem Vorgehen stellen beschlossene Mittel aus dem Stadtbezirksbudget für verbindlich bestellte investive Maßnahmen aus dem Bereich der städtischen Leistungen dar. Wir weisen darauf hin, dass erst nach Abschluss der Prüfung und Vorlage einer Beschlussvorlage zu einer bestellten städtischen Leistung, in der dann ein konkreter Betrag genannt werden muss, und einem positiven Beschluss des zuständigen Bezirksausschuss zu der jeweiligen Vorlage, die Mittel, wie beschrieben, reserviert werden können. Nach der Umsetzung einer investiven Maßnahme aus dem Bereich der städtischen Leistungen kann auf die so reservierten Mittel zurückgegriffen werden, auch wenn die Umsetzung erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgt.

Die Umsetzung der Forderungen des Bezirksausschusses 1 im vorliegenden Antrag würde demnach den Vorgaben der Kommunalen Haushaltsverordnung widersprechen. Wir bitten um Verständnis, dass dem Antrag vor diesem Hintergrund nicht entsprochen werden kann. Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07321 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kotulek